

Einkaufs-AGB

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Frielitz Fahrzeugbau und Zubehör GmbH (nachfolgend Frielitz)

§ 1

Grundlagen / Allgemeines

1.

Alle Lieferungen und Leistungen, die Sie als Unternehmen oder Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB (im Folgenden: "Lieferant") an die Frielitz und / oder mit dieser verbundenen Unternehmen im Sinne von § 15 AktG erbringen, richten sich ausschließlich nach diesen Bedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ergänzende, entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden auch ohne ausdrückliche Zurückweisung in keinem Fall Vertragsbestandteil. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Frielitz in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender und / oder abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2.

Soweit zwischen den Parteien Rahmenverträge und individualrechtliche Vereinbarungen getroffen wurden, haben diese Vorrang.

§ 2

Bestellungen

1.

Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe bedürfen der Textform.

2.

Nimmt der Lieferant die Bestellung von Frielitz nicht binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Bestellung durch Bestätigung in Textform an, so gilt eine spätere Annahme als Gegenangebot und kann von Frielitz wahlweise angenommen oder abgelehnt werden. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen 2 Wochen seit Zugang widerspricht und er bei dem Lieferabruf auf diese Folge durch Frielitz hingewiesen worden ist.

3.

Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit der schriftlichen Zustimmung von Frielitz erteilen.

4.

Änderungen der handelsüblichen Mengen, Qualitätstoleranzen und der Lieferzeiten werden nur akzeptiert, wenn Frielitz diesen in Textform zugestimmt hat und gelten auch nur, solange dadurch nicht der Preis und/ oder die sonstigen wesentlichen Leistungsmerkmale verändert werden und die Änderungen/ Abweichungen Frielitz unter Berücksichtigung von dessen Interessen zumutbar sind.

§ 3

Preise / Zahlungen

1.

Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis die Lieferung DAP (Incoterms® 2020*) bis zum Ort unseres bestellenden Werkes, inklusive Verpackung, Fracht, Versicherung, Entladung sowie anfallende Steuern, Zoll und sonstige Abgaben ein.

2.

Rechnungen müssen Frielitz nach Lieferung gesondert in ordnungsgemäßer Form inklusive einer für die Abwicklung ausreichenden Anzahl an Abschriften eingereicht werden. Eine Rechnung wird nur dann als ordnungsgemäß angesehen, wenn sie die in § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz geforderten Angaben enthält. Enthält die Rechnung nicht die Pflichtangaben nach § 14 Abs. 4 Umsatzsteuergesetz, wird durch sie keine Fälligkeit der Zahlung ausgelöst. Auf Sammelrechnungen sind alle Bestellungen getrennt aufzuführen.

3.

Frielitz bezahlt, sofern nichts anderes in Textform vereinbart ist, den Kaufpreis in der am Sitz unseres Werkes gültigen Währung innerhalb von 60 Tagen nach Lieferung/ Leistung und Rechnungserhalt auf dem handelsüblichen Weg.

4.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Frielitz in gesetzlichem Umfang zu. Eine Abtretung der Forderung - ohne die schriftliche Zustimmung von Frielitz - ist ausgeschlossen.

§ 4

Verpackung

1.

Sofern durch einzelvertragliche Vereinbarung oder Bezugnahme auf Verpackungs-Normen keine weitergehenden Regelungen getroffen wurden, sind die Waren mindestens so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für diesen Zweck erforderlichen Umfang entsprechend der EG-Richtlinie 94/62/EG vom 20.12.1994 (zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2015/720) über Verpackungen und Verpackungsabfälle und dem Verpackungsgesetz zu verwenden. Weitere gesetzliche oder behördenrechtliche Änderungen sind von dem Lieferanten selbst zu beachten.

2.

Wieder verwendbare Verpackungsmittel sind frachtfrei von dem Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der mitgelieferten Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch Vertragswidrigkeiten dieser Art entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

§ 5

Lieferzeit

1.

Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend.

2.

Der Lieferant ist verpflichtet, Frielitz unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder für ihn erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können.

3.

Gerät der Lieferant durch die Überschreitung des vertraglich vereinbarten Liefertermins in Lieferverzug aufgrund von Umständen, die er zu vertreten hat, so ist Frielitz berechtigt, vom Lieferanten eine pauschale Verzugsentschädigung iHv. 1% des Lieferwertes je vollendeter Woche des Lieferverzugs für zusätzlich entstandene Kosten (z.B. für Transport, Versicherung, Lagerung usw.) zu verlangen, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% des im Lieferverzug befindlichen Vertragswertes. Ist eine Vertragsstrafe für den Fall der nicht rechtzeitigen Lieferung angefallen, kann Frielitz diese abweichend von § 341 Abs. 3 BGB bis zur vollständigen Begleichung der Rechnung geltend machen.

4.

Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt Frielitz vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar nicht gegebenen Schadens vorbehalten.

§ 6

Höhere Gewalt

1.

Im Falle höherer Gewalt ist Frielitz während der Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere aber nicht ausschließlich von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme und von jeglicher Haftung wegen Vertragsbruchs befreit. Unter höherer Gewalt wird ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbares, unvermeidbares und unabwendbares Ereignis (z.B. Mobilmachung, Krieg, Naturkatastrophe, Aufruhr, Epidemie, Pandemie, Streik oder Aussperrung, behördliche Maßnahmen, etc.) verstanden.

§ 7

Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

1.

Soweit sich aus individuellen Vereinbarungen nichts anderes ergibt, erfolgt der Gefahrenübergang über die Klausel DAP (Incoterms® 2020) hinaus erst nach Entladung der Ware am von Frielitz bestimmten Bestimmungsort.

2.

Der Lieferant hat beim Transport der für Frielitz bestimmten Waren neben den gesetzlichen Bestimmungen zur Ladungssicherung auch die insoweit anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Der Lieferant hat die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen etwaig beauftragten Spediteuren oder Transportunternehmen mit aufzuerlegen.

3.

Falls Frielitz bei seiner Bestellung eine Bestell-, Inventar- oder Artikel-Nummer angegeben hat, ist der Lieferant verpflichtet, diese Nummer im gesamten Schriftverkehr und auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen gut sichtbar zu vermerken. Den durch fehlerhafte oder fehlende Nummernvermerke bei Frielitz entstehenden Bearbeitungsaufwand und die Folgen hierdurch bedingter Verzögerungen hat der Lieferant zu tragen, sofern er das Unterbleiben der Vermerke oder die fehlerhafte Angabe zu vertreten hat.

4.

Die Übereignung der Waren erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zum Zeitpunkt der Anlieferung bei dem von Frielitz bestimmten Bestimmungsort.

§ 8

Qualität und Dokumentation

1.

Sofern vertraglich keine Vorgaben vereinbart werden (z.B. durch Qualitätssicherungsvereinbarung), hat der Lieferant für seine Lieferungen als Mindestverpflichtung die am Sitz von Frielitz geltende produktrechtlichen Bestimmungen, die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten / Spezifikationen einzuhalten und dazu ein den anerkannten Regeln entsprechendes Qualitätsmanagementsystem (z.B. DIN EN ISO 9000 ff, VDA 6, ISO/TS 16949 o.ä.) auf seine Kosten einzurichten, zu dokumentieren und nachzuweisen. Die Unterlagen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

2.

Frielitz behält sich vor, sich von der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems vor Ort zu überzeugen. Änderungen der spezifizierten Produktmerkmale oder des sie beeinflussenden Fertigungsprozesses sind Frielitz frühzeitig vor der Fertigung anzuzeigen.

3.

Der Lieferant hat die Qualität der Liefergegenstände einzuhalten und ständig zu überprüfen.

4.

Bei den in den technischen Unterlagen besonders gekennzeichneten Merkmalen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich dieser Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate diese Untersuchungen ergeben haben. Die Rückverfolgbarkeit im Hinblick auf das eingesetzte Material und auf den Fertigungsprozess für die besonders gekennzeichneten Merkmale ist durch eine geeignete Kennzeichnung sicherzustellen. Die Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und auf erste Anforderung an Frielitz zu übersenden.

§ 9

Vorbehalt eigener Nutzungsrechte; Übertragung von Nutzungsrechten

1.

Frielitz behält sich zu jeder Zeit die geistigen Eigentums- und Urheberrechte an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Prototypen, Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschlägen vor. Der Lieferant darf solche Zeichnungen, Prototypen, Erfindungen und technischen Verbesserungsvorschläge nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm von Frielitz zur Verfügung gestellt wurden.

2.

Sofern nicht gesondert abweichend vereinbart, räumt uns der Urheber das einfache, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte sowie unwiderrufliche Recht ein, den Liefergegenstand in allen denkbaren Nutzungsarten zu nutzen.

§ 10

Geheimhaltung

1.

Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, nicht öffentlich zugänglichen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit Frielitz bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

2.

Der Lieferant ist daher verpflichtet, alle erhaltenen nicht offenkundigen Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster, Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, sonstige Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung durch Frielitz offengelegt oder zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände und Materialien ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Know-how allgemein bekannt geworden ist.

3.

Als offenkundig gelten allgemein bekannte, unabhängig entwickelte oder rechtmäßig von einem Dritten erlangte Informationen.

4.

Der Lieferant darf nur nach unserer vorherigen Zustimmung von Frielitz in Textform mit der mit Frielitz bestehenden Geschäftsverbindung werben.

5.

Lieferant verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer X. – auch durch dessen Arbeitnehmer, ehemalige Arbeitnehmer oder Dritte, die ihre Kenntnis der vertraulichen Information von dem Lieferant ableiten – eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des derzeitigen Auftragsvolumens zwischen den Parteien zu bezahlen. Die Vertragsstrafe stellt dabei den Mindestschaden dar. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitere Schadensersatzansprüche von Frielitz bleiben hiervon unberührt.

§ 11

Ansprüche bei Vertragsverletzungen und Regress

1.

Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Waren frei von Mängeln und Rechte fremder Dritter sind, die zugesicherten Eigenschaften besitzen und den vereinbarten Anforderungen, den gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen Verwaltungsvorschriften, dem neuesten Stand der Wissenschaft und Technik, den DIN-Normen und den einschlägigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

2.

Der Lieferant gewährleistet darüber hinaus, dass er jederzeit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erbringung der bestellten Lieferung/Leistung erfüllt. Die Zusicherung umfasst insbesondere auch eine Entlohnung des für die Leistungserbringung eingesetzten Personals mindestens in Höhe der gegebenenfalls geltenden gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnbestimmungen sowie die Erfüllung aller damit zusammenhängenden Meldepflichten.

3.

Die Rechtsbehelfe wegen Vertragsverletzungen des Lieferanten einschließlich aller Rechtsbehelfe wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung stehen Frielitz vollumfänglich zu, wobei dies abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB auch dann uneingeschränkt gilt, wenn Frielitz der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Die Anwendbarkeit von § 439 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

4.

Die Mängelhaftung des Lieferanten besteht für fünf Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung.

5.

Die Regelungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen, insbesondere auch die Regelungen zur Mängelgewährleistung, gelten auch für alle Ersatzlieferungen oder Reparaturen, soweit diese durch den Lieferanten willentlich im Rahmen der gesetzlichen Nacherfüllung erbracht worden sind.

6.

Der Lieferant hat Frielitz von allen Ansprüchen frei zu stellen, die von Seiten Dritter aufgrund eines schuldhaften Handelns oder Unterlassens des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen Frielitz geltend gemacht werden. Die Freistellungsverpflichtung umfasst insbesondere auch solche Ansprüche Dritter, die auf einer schuldhaften Verletzung der vom Lieferanten gemäß vorstehender Ziff. 1 übernommenen Verpflichtungen beruhen.

7.

Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen Frielitz neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die Ansprüche von Frielitz aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Frielitz, seiner Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

§ 12

Rücktritts- und Kündigungsrechte

1.

Neben den zusätzlich geltenden gesetzlich bestehenden Rücktrittsrechten sind wir auch zum Rücktritt oder der Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- a. der Lieferant seine Belieferungstätigkeit eingestellt hat,
- b. der Lieferant seine Zahlungen einstellt, zahlungsunfähig wird oder Überschuldung eintritt,
- c. wir im Falle von Teilleistungen des Lieferanten an Teilleistungen kein Interesse haben und eine gesetzte angemessene Frist zur Restleistung fruchtlos abgelaufen ist.

2.

Sofern wir aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- und Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen, hat der Lieferant Frielitz alle hierdurch resultierenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Ursache für den Rücktritt oder die Kündigung nicht zu vertreten.

§ 13

Rechtsmängel

1.

Der Lieferant gewährleistet im gesetzlichen Umfang, dass die Lieferung an Frielitz keine Rechtsverletzung insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Bestimmungen irgendeiner offiziellen Stelle bewirken wird.

2.

Wird Frielitz von einem Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Zusammenhang mit der Lieferung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Frielitz auf erste Anforderung in Textform von diesen Ansprüchen freizustellen, sofern er die Pflichtverletzung, die zu der Inanspruchnahme von Frielitz durch Dritte führt, zu vertreten hat.

3.

Der Lieferant gewährleistet im gesetzlichen Umfang, dass alle Liefergegenstände in seinem uneingeschränkten Eigentum stehen und dass keine anderweitigen Rechte Dritter (wie etwa gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Pfandrechte, sonstige Gläubigerpositionen aus Forderungsabtretung oder sonstigen Kreditsicherheiten, Forderungsverkauf, Mietkauf, Vorbehaltskauf usw.) der Lieferung an Frielitz entgegenstehen.

4.

Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Frielitz aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Stehen Frielitz weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese von dieser Regelung unberührt.

§ 14**Produkthaftung; Produzentenhaftung**

1.

Soweit der Lieferant aufgrund eines Fehlers des von ihm gelieferten Vertragsgegenstandes für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Frielitz insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erste Anforderung freizustellen. Eine Verantwortung des Lieferanten ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt.

2.

In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Frielitz durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Frielitz den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - rechtzeitig unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

3.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme für Personen und Sachschäden (mindestens € 2 Mio. pro Person bzw. € 1,5 Mio. pro Sachschaden) zu unterhalten. Der Nachweis der vorgenannten Versicherung ist Frielitz auf erste Anforderung vorzulegen und Änderungen des Versicherungsvertrages sind immer sofort mitzuteilen. Stehen Frielitz weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese von dieser Regelung unberührt.

§ 15**Regelwerk**

1.

Der Lieferant hat den Liefergegenstand (Ware) mit allen für den Vertrieb in Europa, insbesondere auch in der Bundesrepublik Deutschland, benötigten Approbationen und sonstigen technischen und gesetzlichen Voraussetzungen zu liefern, z.B. (soweit einschlägig) mit TÜV-Prüfzeichen, mit CE-Kennzeichnung einschließlich der entsprechenden CE-Konformitätserklärung.

Der Lieferant wird auch daran arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu reduzieren. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem (z.B. ISO 14001) einrichten und weiterentwickeln.

2.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Lieferungen/ Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter die am Sitz unseres vertragsschließenden Werkes geltenden umweltrechtlichen Bestimmungen für die Herstellung und die Beschaffenheit von Produkten einzuhalten. Der Lieferant gewährleistet insbesondere die Schadstofffreiheit der an Frielitz zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen und/ oder Schadstoffhaltigkeit der Produkte entstehen, sofern er die Verletzung von umweltrechtlichen Bestimmungen und/ oder die Schadstoffhaltigkeit der Produkte zu vertreten hat.

4.

Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Frielitz innerhalb von 5 Arbeitstagen alle für das jeweilige Produkt relevanten Zertifikate in ihrer jeweils gültigen Fassung Frielitz vorzulegen.

5.

Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass in der gesamten Lieferkette der Vertragsprodukte die gesetzlichen Bestimmungen und international anerkannten Standards zum Schutz der Umwelt und zur Achtung der Menschenrechte, insbesondere Verbote von Kinder- und Zwangsarbeit und Diskriminierung, Vorschriften über Mindestlöhne sowie Sicherheit und grundlegende Rechte der

Arbeitnehmer eingehalten werden. Auf Verlangen von Frielitz hat der Lieferant die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch Beschaffung und Übermittlung geeigneter Dokumente nachzuweisen.

6.

Frielitz ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertragspartner die vorgenannten Bedingungen im Wesentlichen nicht einhält. Voraussetzung hierfür ist eine vorherige, fruchtlose Abmahnung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Heilung des Pflichtverstoßes.

§ 16

Erfüllungsort, Gerichtsstand, sonstige Bestimmungen

1.

Als Erfüllungsort ist der Sitz unseres am Vertrag beteiligten Werkes vereinbart. Vertragssprache ist Deutsch, soweit nicht abweichend etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

2.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich solche über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch einen vom Präsidenten der für den Sitz von Frielitz zuständigen Niederlassung der Internationalen Handelskammer (ICC) zu bestimmenden Einzelschiedsrichter nach der ICC Schiedsgerichtordnung entschieden. Der Schiedsrichter entscheidet endgültig. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch. Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist der Sitz von Frielitz.

3.

Anstelle der Anrufung des Schiedsgerichts ist Frielitz auch berechtigt, sein Anliegen im Rahmen der ordentlichen Gerichtsbarkeit geltend zu machen. Auf Verlangen des Lieferanten ist Frielitz verpflichtet sein diesbezügliches Wahlrecht innerhalb von vier Wochen auszuüben. Gerichtsstand ist in diesem Fall der Sitz unseres am Vertrag beteiligten Werkes, wenn die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Frielitz ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Hauptsitz oder Ort seiner Niederlassung zu verklagen.

4.

Für das Vertragsverhältnis ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgebend.

5.

Hinsichtlich der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten wird auf die gesetzlichen Regelungen hingewiesen, welche von den Vertragspartnern zu beachten sind.

6.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung in den sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein und / oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit dieser Bedingungen/ Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Es soll dann das gelten, welches in diesem Fall eine dem wirtschaftlichen Ziel und dem mutmaßlichen Willen der Parteien am nächsten kommt.